

INFORMATION

BEFREIUNG VON DER MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER FÜR KÖRPERBEHINDERTE

GRUNDLAGEN: § 4(3)9 VersStG

Durchführungsrichtlinien zum KFZStG 92 und zur MVS –
GZ 10 3004/1-IV/10/93

VORAUSSETZUNGEN:

- 1) Überreichung des KR 21 (=Abgabenerklärung) an die Versicherung. Ab Überreichung gilt die Befreiung.
- 2) Einer der drei Punkte für den Nachweis der Körperbehinderung muss erfüllt sein:
 - a) Ausweis gem. § 29 b STVO oder Gehbehindertenausweis nach EU-RL - für Wien erhältlich bei Magistratsabteilung 46, 1120 Wien, Niederhofstr.23
für die übrigen Bundesländer erhältlich bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft
oder
 - b) Feststellung nach § 36(2)3 Bundesbehindertengesetz = Bescheid über Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
oder
 - c) Eintragung gem. § 42(1) des Bundesbehindertengesetzes im Behindertenpass
Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass
b) u. c) erhältlich beim Bundessozialamt, Landesstelle f. Wien, NÖ u. Bgld, 1010 Wien, Babenbergerstr. 5
- 3) KFZ muss auf den Namen des Behinderten zum Verkehr zugelassen sein- er muss jedoch keinen Führerschein besitzen. Es darf nur der Behinderte Zulassungsbesitzer sein. Ist das KFZ auch auf eine nichtbehinderte Person zugelassen, ist eine Voraussetzung der Steuerfreiheit nicht erfüllt.
- 4) Der körperbehinderte Zulassungsbesitzer muss nicht Versicherungsnehmer sein (z. B .Behindertes Kind)
- 5) Vorwiegende Verwendung des KFZ für Behinderten.
- 6) Steuerbefreiung **nur für 1 KFZ** bzw. wenn Wechselkennzeichen, dann wird dieses KFZ miterfasst.
- 7) " Alte " Nachweise nach dem KFZStG (=vom FAG ausgestellte Befreiungsbescheinigung nach § 2(2) KFZStG.) sind auch nach dem 30.04.1993 gültig, solange **kein Fahrzeugwechsel** vorgenommen wird – gilt auch für Wechselkennzeichen.

Die Finanzverwaltung